

Das österreichische Insolvenzrecht in Grundzügen*

Andreas Konecny**

I. Einleitung

Es gibt gute Gründe, sich gelegentlich über ausländisches Insolvenzrecht zu informieren. Das legen die rasanten Entwicklungen im internationalen Insolvenzrecht ebenso nahe wie die häufigen nationalen Gesetzesreformen, bei denen es stets ratsam ist nachzuschauen, was andere Staaten für Lösungsvorschläge haben. Aufgabe dieses Beitrags ist es nun, das österreichische Insolvenzrecht vorzustellen. Klarerweise kann das in einem kurzen Aufsatz nicht umfassend geschehen, es galt, Einschränkungen vorzunehmen. Daher wird in der Folge nur über die *wesentlichsten rechtlichen Grundlagen* der österreichischen Insolvenzverfahren informiert werden, wobei Details ausgespart bleiben müssen. Zusätzlich soll ein *Blick auf die Praxis* zeigen, wie sich das österreichische Insolvenzrecht bewährt, sind doch ausgetüftelte Gesetzesmodelle das eine, Praxistauglichkeit oft etwas anderes.

Der Beitrag ist in vier inhaltliche Abschnitte gegliedert: Zuerst werden die gemeinsamen Grundlagen der österreichischen Insol-

* Der Aufsatz ist die erweiterte Fassung der Gastvorlesung, die am 3. April 2006 an der Marmara-Universität in Istanbul gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Der knappe Anmerkungsapparat besteht im Wesentlichen aus Hinweisen auf die insolvenzrechtlichen Standardwerke, in denen weitere Quellen angeführt werden.

Dieser Vortrag wurde im Rahmen des Projekts "Europarechtliche Tage" an der juristischen Fakultät der Marmara Universität am 03.04.2006 gehalten und von Prof. Dr. M.Kamil Yıldırım in die türkische Sprache übersetzt

** Univ.-Prof. Dr., Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Zivilverfahrensrecht.

venzverfahren präsentiert (siehe II.). Es folgt ein größerer Abschnitt zum in der Praxis allein bedeutsamen Konkurs (siehe III.), der Ausgleich wird nur ganz kurz behandelt (siehe IV.). Der Aufsatz endet mit einem Blick auf die Insolvenzpraxis (siehe V.).

II. Grundlagen

A. Historische Entwicklung

Die österreichischen Insolvenzgesetze sind *alt und modern* zugleich. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Die den Konkurs regelnde Konkursordnung (KO)¹ und die den Ausgleich regelnde Ausgleichsordnung (AO)² stammen aus dem Jahr 1914, sind also alt. Bewusst führte man damals zwei Insolvenzverfahren ein³: Der Konkurs, der in vielem dem Vorbild der deutschen Konkursordnung von 1877 folgte, sollte grundsätzlich der wirtschaftlichen Liquidation insolventer Schuldner dienen, indem deren Vermögen verwertet und an die Gläubiger verteilt wird. Auch im Konkurs schuf man jedoch die Möglichkeit zur Insolvenzbereinigung, und zwar mittels eines Zwangsausgleichs. Dieser und der Ausgleich sollten der Sanierung des Schuldners dienen, indem er sich unter Gerichtskontrolle mit den Gläubigern dahingehend einigt, dass sie ihm gegen Zahlung einer bestimmten Quote die restlichen Verbindlichkeiten erlassen.

Die Insolvenzentwicklungen in den Siebziger Jahren haben dann auch in Österreich tiefe Spuren in der Gesetzgebung hinterlassen. Anders als etwa in Deutschland, wo nach jahrzentelangem Reformprozess eine Totalerneuerung des Insolvenzrechts erfolgte⁴, reagierte der österreichische Gesetzgeber rasch, dafür bloß in Form einer Teilerneuerung. Bereits 1982 wurde ein Insolvenzrechts-Änderungsgesetz⁵ erlassen, mit dem *modernes Sanierungsdenken* im Konkurs Einzug hielt. Erwähnt seien nur Schlagworte wie Unternehmensfortführung im Konkurs statt automatischer Schließung bei Verfahrenseröffnung oder „übertragende Sanierung“ statt Unternehmenserschlagung. Allerdings wurde bei dieser raschen Reform am dualen Grundkonzept mit Konkurs und Ausgleich festgehalten, und das hat sich bis heute nicht geändert.

1 RGBI 1914/337.

2 BGBl 1934/221.

3 Siehe Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914) 7.

4 Durch die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl I 1994/2866.

5 BGBl 1982/370, in Kraft getreten am 1.1.1983.

Was sich geändert hat, ist das *Insolvenzrecht in zahllosen Einzelheiten*, denn Ende der Achtziger Jahre war man der Meinung, dass längst nicht alle Schwachstellen beseitigt waren. Es begann ein Reformprozess, der durchgehend bis heute andauert und noch nicht beendet ist⁶. Seit 1993 hat es rund zwanzig Reformen unterschiedlichster Größenordnung gegeben, die vom Ergebnis her betrachtet zu einer heute fast abgeschlossenen Totalüberholung des Insolvenzrechts führten. Es seien nur die wichtigsten Änderungen genannt: 1993⁷ wurde den Nichtunternehmern, die (nicht im Gesetz, aber im allgemeinen Sprachgebrauch) als *Privatschuldner* bezeichnet werden, das Konkursverfahren praktisch zugänglich gemacht⁸. Das geschah, indem ein vereinfachtes und kostengünstiges *Schuldenregulierungsverfahren* beim Bezirksgericht eingerichtet wurde. Zusätzlich schuf der Gesetzgeber für alle natürlichen Personen, also auch für solche, die Unternehmen betreiben, neue Möglichkeiten zur Erreichung der *Schuldenregelung*⁹. Im *Unternehmensinsolvenzrecht* wurden insbesondere 1997¹⁰, 2002¹¹ und 2006¹² zahlreiche Bestimmungen überarbeitet. Im Rahmen der Reform des Jahres 2002 erfolgte zusätzlich auch eine Revision der Vorschriften betreffend natürliche Personen. 1999¹³ regelte der Gesetzgeber erstmals ausführlich die *Verwalterentlohnung*. Schließlich reagierte der Gesetzgeber auf das Inkrafttreten der EuInsVO¹⁴ am 31. Mai 2002 noch im Folgejahr mit einem Gesetz über das *Internationale Insolvenzrecht*¹⁵. *Derzeit wird übrigens im Bundesministerium für Justiz über eine weitere Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten diskutiert*¹⁶. *Die „permanente Insolvenzreform“ hat somit längst nicht ihr Ende gefunden.*

6 Siehe zu dieser „permanenten Insolvenzreform“ *Konecny*, 10 Jahre Insolvenz-Forum - 10 Jahre Insolvenzrechtsentwicklung, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003 (2004) 67.

7 Mit der Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBl 1993/974, in Kraft getreten am 1.1.1995.

8 Rechtlich stand ihnen das Konkursverfahren immer offen. Früher konnten sie allerdings die Schuldenlage nur im Weg eines Zwangsausgleichs regeln, was zumeist am Erfordernis scheiterte, 20 % der Konkursforderungen in längstens zwei Jahren zu bezahlen. Ein Ausgleich mit seiner Mindestquote von 40 % der einfachen Forderungen war umso unrealistischer.

9 Näheres unten III.F.2.

10 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl I 1997/114.

11 Insolvenzrechts-Novelle 2002, BGBl I 2002/75.

12 Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2006, BGBl I 2006/8.

13 Mit dem Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz, BGBl I 1999/73.

14 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 2000/160, 1).

15 Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht, BGBl I 2003/36.

16 Nachweise zuletzt in der Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (= ZIK)

*Konkurs und Ausgleich sind also in ihren Grundstrukturen „Old-timer“, an denen jedoch zahlreiche Verbesserungen vorgenommen wurden. Beim Konkurs waren diese erfolgreich, insbesondere in Bezug auf die Sanierung insolventer Unternehmer sind hier große Erfolge festzustellen*¹⁷. Hingegen konnten alle Reformversuche nicht verhindern, dass der Ausgleich praktisch weitgehend bedeutungslos wurde, was insbesondere auf die Vorzüge des modernisierten Konkursverfahrens zurückzuführen ist.

B. Insolvenzgrundsätze

Wie international üblich gilt der Grundsatz der *Gleichbehandlung* von Gläubigern mit unbesicherten Forderungen aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung¹⁸, daneben gibt es die gängigen bevorrechteten und seit kurzem auch nachrangige Gläubigerarten¹⁹. Im Konkurs gilt weiters der Grundsatz der *Universalität*: Das gesamte vollstreckungsunterworfenene Vermögen des Schuldners wird mit Beschlag belegt und bildet die *Konkursmasse*. Eine Besonderheit liegt darin, dass nach hM die Konkursmasse eigene Rechtspersönlichkeit hat und vom Masseverwalter vertreten wird²⁰.

C. Insolvenztatbestände

Insolvenztatbestände sind die *Zahlungsunfähigkeit* (§ 66 KO, § 1 Abs 1 AO), die *drohende Zahlungsunfähigkeit* (§ 1 Abs 1 AO) und die *Überschuldung* (§ 67 KO, § 1 Abs 1 AO). Natürliche Personen müssen nur dann Insolvenzverfahren beantragen, wenn sie zahlungsunfähig sind, also mangels verfügbarer Mittel die fälligen Forderungen nicht zur Gänze bezahlen können²¹. Bei juristischen Personen ist auch die Überschuldung relevant. Sie liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen nicht mehr die Schulden abdeckt und zusätzlich eine Fortbestandsprognose negativ ausfällt²². Eine drohende Zahlungsunfähigkeit erlaubt nur die Stellung eines Ausgleichsantrags.

2006/88a, 73, 2006/40c, 37 und 2006/1c, 1.

17 Näheres unten V.B.

18 Siehe nur *Dellinger/Oberhammer*, Insolvenzrecht² (2004) Rz 9, 528; *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht² (2004) Rz 13.

19 Zu den Gläubigergruppen siehe unten III.C.

20 Siehe *Dellinger/Oberhammer*, Insolvenzrecht² Rz 119; *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht² Rz 167.

21 Ausführlich *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (7. Lieferung; 1999) § 66 KO Rz 2; *Schumacher* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ II/2 (2004) § 66 KO Rz 1 f.

22 Ausführlich *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, KO § 67 Rz 26 ff; *Schumacher* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ II/2 § 67 KO Rz 17 ff.

D. Insolvenzziele

Die Insolvenzziele sind nicht ausdrücklich geregelt. Der *Konkurs* dient der *bestmöglichen Befriedigung* der Konkursgläubiger. Durch die Reformen der letzten Jahrzehnte ist aber auch der Konkurs sehr stark auf die *Sanierung* hin orientiert, und zwar vor allem auf die des *Schuldners* selbst²³. Sie ist nämlich nicht nur für den Schuldner günstig, sondern auch für die Gläubiger, die dabei nach aller Erfahrung höhere Quotenzahlungen bekommen als bei der Zerschlagung des Schuldnervermögens. Die übertragende Sanierung durch Verkauf des Unternehmens ist nach heutiger Rechtslage nur die zweitbeste Variante.

E. Konkurs und Ausgleich statt Einheitsverfahren

Die verschiedenen nationalen Insolvenzrechte versuchen mit unterschiedlichen Verfahrensmodellen die Insolvenzziele zu erreichen. Deutschland setzt zB auf ein einheitliches Insolvenzverfahren, viele Staaten sehen zwei oder mehrere Verfahren vor. Österreich blieb seit 1914 beim dualen System Konkurs – Ausgleich. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch wieder einmal, dass im Insolvenzbereich theoretisches Konzept und praktische Übung oft zweierlei sind. Österreich ist nämlich faktisch bei einem einheitlichen Insolvenzverfahren angelangt. 2005 wurden von rund 3.200 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren nur noch 38 Stück in Ausgleichsform abgewickelt; zählt man die über 5.300 Verbraucherinsolvenzen hinzu, allesamt Konkurse in der Spezialvariante des Schuldenregulierungsverfahrens beim Bezirksgericht, wird das Missverhältnis noch krasser. Der Ausgleich ist ein unbedeutendes Minderheitenprogramm²⁴.

Zusätzlich hat der Konkurs 1997 ein neues Verfahrenskonzept in Form einer *neutralen Eingangsphase* erhalten. Sofern das Schuldnerunternehmen bei Konkursöffnung noch besteht und während einer so genannten Prüfphase am Leben erhalten werden kann, entscheidet sich in einer Berichtstagsatzung, ob es in Richtung Sanierung oder Liquidierung weitergeht. Damit ähnelt der Konkurs in seinem rechtlichen Konzept stark einem Einheitsverfahren nach deutschem Modell.

F. Schuldnerentmachtung und Eigenverwaltung

Insolvenzverfahren sehen oft eine Entmachtung des Schuldners mit Einsetzung eines Verwalters vor, bisweilen die Eigenver-

23 Vgl etwa *Konecny* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003, 76 f.

24 Siehe auch V.A.

waltung des Vermögens durch den Schuldner. In Österreich ist zu unterscheiden: Im *Unternehmenskonkurs* verliert der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das Vermögen, sie geht an einen Masseverwalter (siehe nur §§ 1, 3 KO). Im *Schuldenregulierungsverfahren von Nichtunternehmern* behält der Schuldner aus Kostengründen die Eigenverwaltung (siehe §§ 186 ff KO)²⁵. Grundsätzlich entfällt die Verwalterbestellung gänzlich, der Schuldner unterliegt der Kontrolle durch das Konkursgericht. Grob gesagt bleibt er verfügungsbefugt, bloß bestimmte Handlungen kann er nicht vornehmen (zB über sein pfändbares Arbeitseinkommen verfügen), und zu Verwertungen oder zum Eingehen von Verbindlichkeiten braucht er eine gerichtliche Genehmigung. Manche Aufgaben übernimmt das Gericht, es kann auch für bestimmte Maßnahmen einen Masseverwalter einsetzen. Die praktisch bedeutsame Konsequenz ist, dass mangels Verwalterentlohnung die meisten österreichischen Verbraucherinsolvenzen fast nichts kosten und damit den Schuldnern leicht zugänglich sind.

Im *Ausgleich* gibt es die *Eigenverwaltung* unter Kontrolle eines Ausgleichsverwalters.

G. Gerichtsdominanz statt Gläubigerdominanz

Eine Besonderheit des österreichischen Insolvenzrechts im Vergleich zum historischen Vorbild des deutschen Konkursrechts besteht in Bezug auf die Letztverantwortlichkeit im Insolvenzverfahren. In Österreich hat nämlich das *Insolvenzgericht die Entscheidungsbefugnis* in allen grundlegenden Fragen, diese steht also nicht etwa den Gläubigern zu. Die Gerichtsdominanz, die der generellen Neigung im österreichischen Zivilverfahrensrecht zur starken Stellung der Richter entspricht, hat *historische Wurzeln* in unerquicklichen Erfahrungen mit dem früher gläubigerdominierten Konkurs²⁶. Es ist allgemein bekannt, dass sich insbesondere die Kleingläubiger angesichts der zumeist geringen Quoten häufig an Insolvenzverfahren gar nicht beteiligen und dass große Gläubiger die eigenen Interessen oft auch zu Lasten anderer Gläubiger verfolgen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In Österreich hat man aber daraus den Schluss gezogen, dass es mangels eines wirklich freien Spiels der Kräfte und zwecks Vermeidung eines zu großen Einflusses von Sonderinteressen besser sei, die Letztverantwortung dem Konkursgericht zu übertragen.

25 Ausführlich zu dieser siehe *Kodek*, Handbuch Privatkonkurs (2002) Rz 124 ff.

26 Vgl dazu die kritischen Aussagen in den Gesetzeserläuterungen zur KO: Denkschrift 1.

Dazu kommen entsprechende *organisatorische Grundlagen*. Bis zur Schaffung des Schuldenregulierungsverfahrens für Privatschuldner wurden sämtliche Konkurse von den Landesgerichten erledigt, wo sie ausnahmslos Richtersache sind. Bis zur Novelle 1993 wurden alle, seither immerhin noch die wirtschaftlich bedeutsamen Unternehmensinsolvenzen von derzeit rund drei Dutzend Richterinnen und Richtern betreut, denen man infolge ihrer Spezialisierung mehr Verantwortung zumuten kann. Auch die Verbraucherinsolvenzen beim Bezirksgericht sind ab einem Aktivwert von 50.000 € Richtersache, nur darunter den Rechtspflegern zugewiesen (siehe § 17a RpfVG).

Man darf sich die Letztverantwortung der Gerichte allerdings keineswegs so vorstellen, dass die Richter die Verfahrensabwicklung dominieren. Die zentrale Person ist der Verwalter, selten nehmen die Richter maßgeblichen Einfluss auf seine Arbeit. Bloß in *wichtigen Angelegenheiten* bzw im *Streitfall* ist das Gericht eingeschaltet. Das gilt zB für die Bestellung oder Enthebung von Masseverwaltern (§§ 80, 87 KO); den Entzug der Eigenverwaltung im Schuldenregulierungsverfahren (§ 186 KO); die Entscheidung über die Schließung des Unternehmens (§§ 114a, 115 KO); die Genehmigung der Verwertung von Unternehmen, des Anlage- und Umlaufvermögens bzw von Liegenschaften (andernfalls ist sie rechtsunwirksam: siehe § 117 iVm § 83 KO); und die Genehmigung von Zwangsausgleich und Zahlungsplan (§§ 152 ff, 195 KO). Zudem kann das Konkursgericht dem Masseverwalter Weisungen erteilen, wenn Verfahrensbeteiligte es darum ersuchen (siehe § 84 KO).

Die Gläubiger haben über den *Gläubigerausschuss* zahlreiche Mitwirkungsbefugnisse (siehe §§ 89, 114, 116, 117 KO), doch kann das Konkursgericht jede seiner Entscheidungen aufheben, in Eilfällen sogar durch seinen Beschluss ersetzen, und wo kein Gläubigerausschuss bestellt ist, nimmt das Gericht dessen Aufgaben wahr (siehe §§ 90, 95 KO). Die Gläubigerversammlung hat außer der Abstimmung über Zwangsausgleich und Zahlungsplan keine wesentlichen Kompetenzen, der einzelne Konkursgläubiger kann nur die Forderungen anderer bestreiten.

H. Gläubigerschutzverbände und Schuldnerberatungsstellen

Eine weitere Besonderheit bildet die Tätigkeit von Gläubigerschutzverbänden und Schuldnerberatungsstellen. Bereits sehr

früh haben Gläubiger mit dem Kreditschutzverband von 1870²⁷ den ersten *Gläubigerschutzverband* gegründet. Hintergrund ist die altbekannte Tatsache, dass die einzelnen Kleingläubiger im Insolvenzverfahren wenig bis nichts erreichen können. Durch Selbstorganisation versuchten sie daher, ausreichend Gewicht zu erlangen, um ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Heute gibt es mit dem Kreditschutzverband, dem Alpenländischen Kreditorenverband²⁸ und dem Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drei staatlich anerkannte „bevorrechtete Gläubigerschutzverbände“, ein vierter begehrt gerade die Zulassung. Es handelt sich dabei um Vereine, die das Recht haben, Gläubiger im Verfahren zu vertreten (§ 172 Abs 3 KO), und die regelmäßig die Gläubigerschaft in Ausschüssen repräsentieren. Im Zuge der Novelle 1993 wurde dann auch bestimmten *Schuldnerberatungsstellen* die Vertretungsbefugnis eingeräumt, damit sie rechtsunkundige Privatschuldner unterstützen können²⁹.

Die *Gläubigerschutzverbände* haben über die Vertretungstätigkeit für die Konkursgläubiger ein sehr breites Tätigkeitsfeld: Manchmal werden sie schon im Eröffnungsverfahren befragt, ob ihnen kostendeckendes Vermögen bekannt ist (vgl § 71 Abs 3 KO), sie sitzen in fast allen Gläubigerausschüssen und besuchen die Gläubigerversammlungen. Besonders wichtig ist ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Abstimmungen. Gestützt auf die Stimmen der von ihnen Vertretenen verhandeln die Verbände im Interesse der Gläubiger über Zwangsausgleich und Zahlungsplan, erleichtern dann aber auch die Abstimmungen, indem sie die erforderlichen Gläubigerstimmen beisteuern. Dazu kommt eine umfassende außergerichtliche Information der Gläubiger, überdies agieren die Gläubigerschutzverbände als Zustellbevollmächtigte für ausländische Gläubiger. Die *Schuldnerberatungsstellen* betreuen die insolventen Verbraucher außergerichtlich wie als Vertreter im Verfahren (siehe § 192 KO). Der Kreditschutzverband und die ASB Schuldnerberatungen GmbH sind in der Großzahl der Fälle als *Treuhänder in Abschöpfungsverfahren* mit Restschuldbefreiung tätig³⁰. Damit haben es die Gerichte und die Verwalter auf Gläubiger- wie auf Schuldnerseite regelmäßig mit professionellen Insolvenzrechtlern zu tun, was die Arbeit sehr erleichtert.

27 Siehe www.ksv.at.

28 Siehe www.akv.at.

29 Informationen sind über die Dachorganisation, die ASB Schuldnerberatungen GmbH, zu erlangen: siehe www.schuldnerberatung.at.

30 Näheres unten III.F.2.

I. Einsatz der Informationstechnologie

Neben Gerichtsdominanz und den Verbänden bildet der weit gediehene Einsatz der Informationstechnologie eine dritte österreichische Spezialität. Gerichtstafel oder amtliche Zeitungen haben längst ausgedient. Bereits seit dem 1.1.2000 erfolgen sämtliche öffentlichen Bekanntmachungen in der *Insolvenzdatei*³¹. Sie ist Teil einer jedermann via Internet zugänglichen Datenbank des Bundesministeriums für Justiz, der *Ediktsdatei*, in der sämtliche öffentliche Bekanntmachungen mit Zustellwirkung in Zivilgerichtsverfahren vorgenommen werden³². In der Insolvenzdatei zu finden sind aber nicht nur Entscheidungen der Gerichte in Insolvenzverfahren, sondern zusätzlich viele allgemeine Informationen über Verfahrensereignisse, die den Beteiligten auf diesem Weg zur Kenntnis gebracht werden. Weiters enthält die Ediktsdatei eine Unterabteilung, in der die Masseverwalter direkt die *Verwertung von Massegegenständen* anzeigen können³³. Und wer als Insolvenzverwalter tätig sein will, muss sich in die *Insolvenzverwalterliste* eintragen lassen³⁴.

Wie das gesamte *IT-Netzwerk Justiz*, vermutlich in Zivilverfahren weltweit das mit den breitesten Anwendungsmöglichkeiten³⁵, funktioniert auch die Insolvenzdatei ausgezeichnet. Sie ist sehr bedienungsfreundlich und bietet über die öffentlich bekannt zu machenden Entscheidungen hinaus zahlreiche Zusatzinformationen.

J. Internationales Insolvenzrecht

Im Bereich des internationalen Insolvenzrechts erfolgte kürzlich eine wahre Zeitenwende. Insolvenzverfahren werden in anderen Staaten sehr oft nicht anerkannt. Das galt auch für Österreich. Ausländische Insolvenzverfahren wurden nur aufgrund von Spezialabkommen anerkannt, von denen es bloß vier gab. Die Rechtspre-

31 Die Insolvenzdatei ist wissenschaftlich noch wenig untersucht. Zu ersten, mittlerweile großteils beseitigten Problemen siehe *Konecny*, Insolvenzdatei: neue/auffallende Rechtsprobleme, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2001 (2002) 84 = ÖJZ 2002, 492.

32 Siehe www.edikte.justiz.gv.at. Dort ist unter anderem die Unterabteilung „Insolvenzdatei“ eingerichtet.

33 Siehe www.edikte.justiz.gv.at – Unterabteilung „Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren“.

34 Siehe www.insolvenzverwalter.justiz.gv.at.

35 Zum Werdegang und den Einsatzmöglichkeiten, die vom elektronischen Grundbuch und Firmenbuch über den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Verfahrensparteien und Gerichten bis hin zur durch Informationstechnologie unterstützten Abwicklung mancher Verfahren reicht siehe *Fellner*, IT-Netzwerk Justiz, *Weißmann-FS* (2003) 207 ff.

chung des OGH folgte engherzig dem Grundsatz der Territorialität, erklärte zB Auslandsvermögen des Schuldners als nicht zur Masse gehörig³⁶. Das hat sich seit Juni 2002 aufgrund der EuInsVO für die EU geändert, und seit 2003 anerkennt Österreich prinzipiell auch Insolvenzverfahren, die in *Staaten außerhalb der EU* eröffnet werden. Voraussetzung ist, dass der Schuldner in diesem Staat den Mittelpunkt seiner Interessen hat und österreichische Gläubiger wie Gläubiger aus dem Eröffnungsstaat behandelt werden (siehe § 240 KO). Gibt es allerdings in Österreich eine Niederlassung oder auch nur Vermögen, kann ein Konkurs oder Ausgleich beantragt werden (§ 240 Abs 2 und 3 iVm § 63 KO).

III. Konkurs

A. Verfahrenseröffnung

Wie international üblich wird vorerst geprüft, ob überhaupt ein Konkursverfahren zu eröffnen ist³⁷. Das setzt grundsätzlich den *Antrag* des Schuldners oder eines Gläubigers voraus (§§ 69, 70 KO). Nur wenn ein Ausgleichsversuch scheitert, wird amtswegig der Konkurs eröffnet (§ 3 Abs 3, § 69 Abs 1 AO). Im Eröffnungsstadium prüft das Gericht die Konkursvoraussetzungen. Erste Voraussetzung ist das Vorliegen eines *Insolvenztatbestandes*, also der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Beantragt ein Gläubiger die Verfahrenseröffnung, muss er nachweisen, dass er eine *Konkursforderung* gegen den Schuldner hat. Schließlich müssen die *Verfahrenskosten gedeckt* sein, was oft nicht der Fall ist. Es kann dann ein Kostenvorschuss erlegt werden, und Gesellschaftsorgane haften für die Konkurskosten (siehe §§ 71 ff KO).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, fällt das Gericht einen *Eröffnungsbeschluss* und macht ihn in der Insolvenzdatei bekannt (Näheres siehe § 67 KO). Es setzt den *Masseverwalter* ein, bisweilen auch einen *Gläubigerausschuss* als Repräsentanten der Gläubigerschaft.

B. Verfahrensablauf

Betreibt der Schuldner ein Unternehmen, sieht die KO einen bestimmten Verfahrensablauf vor. An die Eröffnung schließt sich eine so genannte *Prüfphase*³⁸ von *längstens drei Monaten*. In die-

36 OGH ZIK 2000/21, 20.

37 Ausführlich zum Eröffnungsverfahren *Schumacher* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, *Insolvenzrecht*⁴ II/2 §§ 69 bis 78a KO.

38 Zu dieser *Lentsch*, *Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter* (1998) 37 ff.

ser Zeit klärt der Masseverwalter, ob er das Unternehmen befristet oder sogar auf Dauer fortführen kann (§ 81a Abs 3 KO). Außerdem prüft er, ob ein Zwangsausgleich möglich ist. Während der Prüfphase muss der Masseverwalter das Unternehmen fortführen, sofern das nicht offensichtlich zum Nachteil der Gläubiger ist. Grob gesagt müssen die laufenden Betriebskosten erwirtschaftet werden. Das Unternehmen darf in dieser Zeit auch nicht verkauft werden. Der Gesetzgeber räumt so dem Schuldner eine Chance ein, sich über einen Zwangsausgleich zu sanieren und dabei sein Unternehmen zu behalten (§§ 114a KO)³⁹.

Die Prüfphase endet mit der Berichtstagsatzung (§ 91a KO). Dort berichtet der Masseverwalter dem Gericht und den Gläubigern, wie es mit der unbefristeten Unternehmensfortführung und der Möglichkeit eines Zwangsausgleichs aussieht. Ist der Bericht positiv, beschließt das Konkursgericht die unbefristete Unternehmensfortführung. Das Unternehmen darf dann vorerst weiterhin nicht verkauft werden, der Schuldner bekommt die Möglichkeit, einen Zwangsausgleich anzubieten und mit den Gläubigern abzuschließen (§§ 114a, 114c KO). Ist das aber ein bis zwei Jahre nach Konkurseröffnung immer noch nicht gelungen, wird im Interesse der Geschäftskonkurrenten das Unternehmen geschlossen und verkauft (siehe § 115 Abs 4 KO)⁴⁰.

Häufig kommt es in der Praxis aber mangels Fortführbarkeit der Betriebe schon früher zur *Schließung*. Diesfalls oder wenn schon bei Eröffnung kein lebendes Unternehmen vorliegt, ist *kein bestimmter Verfahrensablauf* vorgesehen. Es liegt am Masseverwalter und am Konkursgericht zu bestimmen, wie das Verfahren abgewickelt wird.

C. Materielles Konkursrecht

Wie alle Insolvenzgesetze knüpft auch die österreichische KO an die Verfahrenseröffnung eine Reihe von materiellrechtlichen Folgen. Im Normalverfahren *verliert* der Schuldner die *Verfügungsbefugnis* über sein Vermögen, die Konkursmasse; an seine Stelle tritt der Masseverwalter (§ 1 Abs 1 KO). Rechtshandlungen des Schuldners sind im Bezug auf das Konkursverfahren unwirksam (§ 3 KO). Dazu kommen weitere materiellrechtliche Folgen, die hier nur in aller Kürze erwähnt werden können:

39 Näher dazu Riel in Konecny/Schubert, KO (15. Lieferung; 2004) § 114a Rz 1 ff.

40 Zu alldem ausführlich Riel in Konecny/Schubert, KO §§ 114b, 114c und 115.

- *Zweiseitige Verträge*, die weder der Schuldner noch sein Vertragspartner vollständig erfüllt haben, können *vom Masseverwalter aufgelöst* werden (§ 21 KO)⁴¹.
- Ist der *Schuldner Mieter oder Pächter*, kann der Bestandvertrag *vom Masseverwalter oder vom Bestandgeber aufgekündigt* werden (§ 23 KO)⁴².
- Wird das *Unternehmen geschlossen* oder in der Berichtssatzung *nicht auf unbestimmte Dauer fortgeführt*, können *Arbeitsverträge vom Masseverwalter oder vom Arbeitnehmer beendet* werden; bei einstweilen unbefristeter Fortführung kann nur der Masseverwalter Arbeitsverhältnisse beenden, aber auch nur solche, die einzuschränkende Unternehmensbereiche betreffen (§ 25 KO)⁴³.
- Eine im Eröffnungszeitpunkt mögliche *Aufrechnung* wird durch den Konkurs *nicht beeinträchtigt* (§§ 19, 20 KO)⁴⁴.
- Für die Gläubiger *nachteilige Rechtshandlungen* des Schuldners, die er vor Konkurseröffnung vorgenommen hat, können bei Vorliegen bestimmter Tatbestände *vom Masseverwalter angefochten* werden (§§ 27 bis 43 KO)⁴⁵.
- Die größte Gruppe unter den Gläubigern bilden die einfachen *Konkursgläubiger*. Eine österreichische Besonderheit besteht seit 1982 darin, dass es nur eine einzige Gruppe von Konkursgläubigern gibt, die alle den gleichen Rang haben; es sind also zB auch Steuerforderungen oder Ansprüche der Sozialversicherungen nicht privilegiert (siehe §§ 51 ff KO). Neben den Konkursgläubigern gibt es noch *bevorrechtete Gläubigergruppen*. Sie heißen *Aussonderungsgläubiger*, wenn ihnen in der Masse befindliche Gegenstände gehören (§§ 44, 45 KO)⁴⁶. *Absonderungsgläubiger* haben ein Recht auf vorrangige Befriedigung aus bestimmten Massegegenständen, zB Pfandgläubiger

41 Näheres bei *Gamerith* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ I § 21 KO Rz 1 ff.

42 Siehe *Oberhammer* in *Konecny/Schubert*, KO (13. Lieferung; 2002) §§ 23 und 24.

43 Ausführlich *Weber*, Arbeitsverhältnisse im Insolvenzverfahren (1998) 29 ff.

44 Dazu *Schubert* in *Konecny/Schubert*, KO (5. Lieferung; 1998) §§ 19 und 20.

45 Siehe *Bollenberger/Koziol* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ I §§ 27 ff; *König*, Die Anfechtung nach der Konkursordnung³ (2003); *Rebernik* in *Konecny/Schubert*, KO (22. Lieferung; erscheint 2006) §§ 27 bis 43.

46 Siehe *Schulyok* in *Konecny/Schubert*, KO (14. Lieferung; 2002) §§ 44 und 45.

(§§ 48, 49 KO)⁴⁷. *Masseforderungen* entstehen nach Konkurseröffnung im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse (§§ 46, 47 KO)⁴⁸. Alle diese Gläubiger sind vor den einfachen Konkursgläubigern zu befriedigen. Nach diesen werden die nachrangigen Gläubiger befriedigt, deren Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen stammen (§ 57a KO)

- *Prozesse und Außerstreitverfahren* werden bei Konkurseröffnung unterbrochen. Betreffen sie Konkursforderungen, sind sie ebenso unzulässig wie *Exekutionen* (§§ 6, 7 Abs 3, § 10 KO)⁴⁹.

D. Abwicklung des Konkursverfahrens

Was die Abwicklung des Konkursverfahrens anlangt, weist das österreichische Konkursrecht wenige Besonderheiten auf:

- Nach Konkurseröffnung hat der *Masseverwalter* das Vermögen des Schuldners, die Konkursmasse, *in Besitz zu nehmen* und die *wirtschaftliche Lage zu analysieren*. Er nimmt alle zur Masseerhaltung notwendigen Rechtshandlungen vor. Regelmäßig *berichtet* er darüber dem Gericht (siehe § 1 Abs 2, §§ 81 ff KO)⁵⁰.
- Die *Konkursgläubiger* müssen ihre *Forderungen beim Gericht anmelden* (§§ 102 ff KO)⁵¹. In einer *Prüfungstagsatzung* können ihre Ansprüche vom Masseverwalter oder anderen Gläubigern bestritten werden. In diesem Fall muss im für diese Forderung an sich vorgesehenen Verfahren, also nicht im Konkurs selbst, eine Feststellung erfolgen, ob die Forderung besteht oder nicht. Ist eine Konkursforderung festgestellt, wird der Gläubiger bei Verteilungen berücksichtigt und kann an Abstimmungen teilnehmen.

47 Näheres bei *Schulyok* in *Konecny/Schubert*, KO (8. Lieferung; 1999) §§ 48 und 49.

48 Ausführlich dazu *Engelhart* in *Konecny/Schubert*, KO (18. Lieferung; 2004) § 46, (20. Lieferung; 2005) § 47.

49 Siehe *Schubert* in *Konecny/Schubert*, KO (9. Lieferung; 1999) §§ 6 bis 8; *Schneider*, Außerstreitverfahren und Konkurs - zum neuen § 8a KO, ZIK 2006/41, 38.

50 Siehe *Chalupsky/Duursma-Kepplinger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ III (2002) §§ 81 ff KO.

51 Dazu *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ IV/1 (erscheint 2006) §§ 102 ff KO; *Konecny* in *Konecny/Schubert*, KO (1. Lieferung; 1997) §§ 102 ff.

- *Verwertungen*⁵² kann der Masseverwalter mit Hilfe des Vollstreckungsgerichts durchführen, doch soll er vorrangig versuchen, Massegegenstände selbst zu verkaufen (§ 119 KO). Besonders wertvolles Vermögen, wie das Unternehmen oder Liegenschaften, darf nur mit Zustimmung des Konkursgerichts und des Gläubigerausschusses veräußert werden (§ 117 KO).
- *Verteilungen* können schon während des Konkursverfahrens erfolgen, nach der abschließenden Verteilung des letzten Vermögens ist der Konkurs aufzuheben (§§ 128 ff KO). Damit endet die Tätigkeit des Masseverwalters.

E. Zwangsausgleich

Mehrfach wurde schon erwähnt, dass der Schuldner auch im Konkurs eine Sanierung anstreben kann. Der ursprünglich einzige Weg dahin war der Zwangsausgleich⁵³. Der Schuldner bietet an, mindestens 20 % der Konkursforderungen innerhalb von längstens zwei Jahren zu bezahlen, wobei ihm die restlichen Verbindlichkeiten erlassen werden; bevorrechtete Gläubiger müssen voll befriedigt werden (zu den Antragserfordernissen und den Hindernissen für einen Zwangsausgleich siehe §§ 10 bis 142, 149 bis 151 KO).

Das Gericht ruft dann die Konkursgläubiger zu einem Termin zusammen (siehe zum Folgenden §§ 143 ff KO). Dort berichtet der Masseverwalter, ob das Angebot des Schuldners angemessen und auch erfüllbar ist. Danach *stimmen die Gläubiger ab*. Der Zwangsausgleich ist angenommen, wenn die *Mehrheit* der Konkursgläubiger ihm zustimmt, die mindestens über *drei Viertel der Forderungen* aller mitstimmenden Gläubiger verfügt.

Damit die Einigung rechtswirksam wird, bedarf sie einer *Bestätigung* durch das Konkursgericht (§§ 152 ff KO). Dieses prüft vorher, ob Verweigerungsgründe vorliegen, zB einzelne Gläubiger begünstigt wurden. Mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses ist der Konkurs beendet.

In der Folge muss der Schuldner die Quote bezahlen. Gelingt ihm das, ist er endgültig von den restlichen Verbindlichkeiten befreit, gelingt ihm das nicht, *leben die Schulden wieder auf*, und zwar

52 Zu den Verwertungen siehe *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO (15. Lieferung; 2004) § 114, (11. Lieferung; 2001) §§ 116 bis 120, (21. Lieferung; 2006) § 120a.

53 Näheres bei *Dellinger/Oberhammer*, Insolvenzrecht² Rz 558; *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht² Rz 4, 269. Zum Verfahrensabschnitt vom Antrag bis zur gerichtlichen Bestätigung siehe ausführlich *F. Riel*, Das Zwangsausgleichsverfahren (2005).

in dem Prozentsatz, der auf die Quotenzahlung noch fehlt (§ 156 KO).

F. Besonderheiten für natürliche Personen

1. Verfahrenserleichterungen

Abschließend kurz zu einigen Besonderheiten, die es *natürlichen Personen* erleichtern, ihre Insolvenz im Konkursverfahren zu regeln (siehe insbesondere §§ 181 bis 216 KO)⁵⁴. Sie gelten grundsätzlich für *Unternehmer* wie für *Privatschuldner*, also Schuldner, die kein Unternehmen betreiben. Zu erwähnen sind einmal zwei Verfahrenserleichterungen:

- Erstens können natürliche Personen die Konkursöffnung auch *ohne kostendeckendes Vermögen* erreichen (§§ 183 KO ff)⁵⁵. Dazu haben sie nachzuweisen, dass voraussichtlich eine Schuldenregelung möglich ist und sie die Kosten künftig bezahlen werden. Privatschuldner müssen zudem einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit ihren Gläubigern unternehmen. Die Verfahrenskosten werden dann vorläufig vom Staat getragen.
- Um die Kosten bei den Schuldner ohne Unternehmen möglichst gering zu halten, gibt es ein vereinfachtes Konkursverfahren, das *Schuldenregulierungsverfahren*. Dort behält der Privatschuldner die Eigenverwaltung über sein Vermögen, erspart sich daher das Honorar für den Masseverwalter. Er unterliegt aber einigen Beschränkungen und einer Gerichtskontrolle⁵⁶.

2. Erweiterte Möglichkeiten der Schuldenregelung

Weiters gibt es für natürliche Personen zwei besondere Wege zur Regelung der Schuldenlage. Insbesondere Privatschuldner können einen Zwangsausgleich mit seiner Mindestquote von 20 %, zahlbar in zwei Jahren, fast nie erfüllen, sondern höchstens über längere Zeit kleine Quoten zahlen. Darauf hat der Gesetzgeber 1993 folgendermaßen Rücksicht genommen:

- Der *Zahlungsplan* (§§ 193 bis 198 KO)⁵⁷ ist eine Sonderform des Zwangsausgleichs. Es gibt allerdings keine Mindestquote von 20 % und viel längere Zahlungsfristen. Der

54 Grundlegend dazu *Kodek*, Privatkonkurs Rz 23 ff.

55 Vgl *Kodek*, Privatkonkurs Rz 67 ff.

56 Siehe oben II.F.

57 Siehe *Kodek*, Privatkonkurs Rz 331 ff.

Schuldner muss eine Quote anbieten, die den Einkünften der nächsten fünf Jahre im Verhältnis zu den Konkursforderungen entspricht. Der Zahlungszeitraum kann sogar sieben Jahre dauern. Dem Zahlungsplan müssen aber die Gläubiger wie beim Zwangsausgleich zustimmen, außerdem bedarf er der Bestätigung durch das Gericht.

- Kommt es nicht zum Zahlungsplan, kann der Schuldner ein *Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung* anstreben (§§ 199 bis 216 KO)⁵⁸. Das ist ein dem Konkurs angeschlossenes eigenes Verfahren. Der Schuldner muss *sieben Jahre* lang einen Teil seiner Arbeitseinkünfte einem gerichtlich bestellten Treuhänder überlassen. Dieser zahlt einmal jährlich an die Konkursgläubiger aus. Gelingt es dem Schuldner, in den sieben Jahren den Gläubigern zumindest 10 % ihrer Forderungen zu bezahlen, gewährt ihm das Gericht mit Beschluss die Restschuldbefreiung, er braucht dann die noch offenen Verbindlichkeiten nicht zu bezahlen. Auf eine Zustimmung der Gläubiger kommt es hier also nicht an. Schafft der Schuldner die 10 % nicht, kann ihm das Gericht bei Vorliegen bestimmter Billigkeitsgründe dennoch die restlichen Schulden nachlassen⁵⁹.

IV. Ausgleich

Damit zum Ausgleich⁶⁰, allerdings in aller Kürze, weil er in der Insolvenzpraxis kaum mehr Bedeutung hat. *Ausgleich* ist einerseits eine Bezeichnung für die Einigung, den Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, Ausgleich steht aber auch als Kurzbezeichnung für das Gerichtsverfahren. Charakteristisch für dieses ist, dass es sich um ein sehr kurzes Verfahren handelt⁶¹, dessen Zweck im Zustandebringen der Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern besteht.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen des Ausgleichs denen für den Zwangsausgleich. Der wesentliche Unterschied liegt in den Mindestfordernissen. Der Schuldner muss in seinem Aus-

58 Siehe *Kodek*, Privatkonkurs Rz 508 ff.

59 Näheres dazu bei *Kodek*, Privatkonkurs Rz 678; *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO (3. Lieferung; 1998) § 213 KO Rz 14 ff.

60 Dazu siehe *Hajek*, Ausgleichsordnung (2000).

61 Grundsätzlich ist das Ausgleichsverfahren einzustellen, wenn die Gläubiger den Ausgleichsantrag nicht binnen 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung annehmen: § 67 Abs 1 Z 2 AO; von der Verlängerungsmöglichkeit bei wirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen auf bis zu 18 Monaten (§ 68 AO) wird praktisch kaum Gebrauch gemacht.

gleichsantrag eine *Quote von zumindest 40 %* anbieten, zahlbar in längstens *zwei Jahren*; die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigergruppen dürfen auch hier nicht beeinträchtigt werden (siehe § 3 Abs 1 Z 3, §§ 46 bis 48 AO). Bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens fordert das Gericht die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden und zu einem Gerichtstermin zu kommen. Gleichzeitig stellt es dem Schuldner einen Ausgleichsverwalter zur Seite, der ihn kontrolliert und zu bestimmten Rechtshandlungen seine Zustimmung erteilen muss (siehe §§ 4, 7 f AO).

Nach der Verfahrenseröffnung kann auch im Ausgleich der Schuldner *rechtliche Maßnahmen* setzen, um die Sanierung zu unterstützen. Er kann insbesondere ungünstige zweiseitige Verträge, Bestandverträge und Arbeitsverträge auflösen, bedarf dazu aber der Genehmigung des Ausgleichsverwalters (siehe insbesondere §§ 20a bis 20e AO).

Der weitere Ablauf des Ausgleichsverfahrens entspricht dem beim Zwangsausgleich. Bei einer *Versammlung* der Gläubiger *berichtet der Ausgleichsverwalter* über die Lage, danach wird *abgestimmt*. Für den Ausgleich muss auch hier die Mehrheit der Gläubiger mit einer Forderungsmehrheit von drei Vierteln stimmen (siehe §§ 37 ff AO). In der Folge erteilt das Gericht entweder die *Bestätigung* oder es verweigert sie und leitet amtswegig in das Konkursverfahren über (§§ 49 bis 52, 69 AO). Kommt der Ausgleich zustande, muss ihn der Schuldner noch erfüllen, widrigenfalls die nachgelassenen Verbindlichkeiten quotenmäßig wiederaufleben (§ 53 AO).

V. Blick auf die Insolvenzpraxis

Abschließend sollen einige Zahlen Eindruck davon vermitteln, wie sich das österreichische Insolvenzrecht praktisch bewährt.

A. Verfahrenszahlen aus dem Jahr 2005

- Im Jahr 2005⁶² gab es im *Unternehmensbereich* 7.056 *Insolvenzfälle*. Diese trafen rund 87.900 *Gläubiger* und 22.100 *Arbeitnehmer*, die *Gesamtverbindlichkeiten* werden mit 2,4 *Milliarden €* geschätzt. Bei den Unternehmensinsolvenzen handelte es sich durchwegs um Konkurse, der Ausgleich hatte mit gerade 38 *Verfahren* praktisch keine Bedeutung. Von den über 7.000 Konkursanträgen wurden

62 In der Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (= ZIK) werden jeweils im ersten und vierten Heft von *Zotter* Statistiken über das letzte Jahr bzw. Halbjahr präsentiert. Zum Jahr 2005 siehe daher *Zotter*, Insolvenzstatistik 2005 für Österreich, ZIK 2006/5, 14.

allerdings 3.853, also weit mehr als die Hälfte, *mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen*.

- *Privatkonkurse* gab es letztes Jahr knapp 6.460, von denen rund 5.343 *Verfahren* eröffnet wurden. Die hier viel höhere Zahl an Konkursöffnungen ist auf die Eigenverwaltung zurückzuführen, bei der keine nennenswerten Verfahrenskosten entstehen. Die *Gesamtschulden* beliefen sich auf 763 Millionen €.

B. Sanierungserfolge

Abschließend sei noch erwähnt, dass es bei österreichischen Unternehmensinsolvenzen ungewöhnlich häufig zur Sanierung des Schuldners mittels Zwangsausgleichs kommt. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich vorrangig die Sanierung des Unternehmensträgers angestrebt werden kann, die durch Verwertungsverbote hinsichtlich des Unternehmens abgesichert ist; die übertragende Sanierung erscheint dem Gesetzgeber nur als zweitbeste Lösung⁶³. Anders als zB der deutsche Insolvenzplan ist der Zwangsausgleich eine alltägliche Erscheinung. Eine Studie des Kreditschutzverbandes über den Zeitraum von 1994 bis 2003⁶⁴ hat ergeben, dass 23 % *aller Konkurse* durch erfüllte Zwangsausgleiche bereinigt werden. Man könnte nun einwenden, dass der Zwangsausgleich an sich ein reines Insolvenzvereinigungsmittel ist, weil nicht geprüft wird, ob damit eine dauerhafte Sanierung erreichbar ist. Die Studie hat jedoch weiters gezeigt, dass nur 12 % der Schuldner in den folgenden zehn Jahren erneut insolvent wurden, die ganz überwiegende Mehrheit somit sehr wohl als durch Zwangsausgleich *dauerhaft saniert* einzustufen ist. Nach den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe in Brüssel liegt Österreich damit europaweit im Spitzenfeld.

Bei den *Verbrauchern* kommt es nach ersten Untersuchungen⁶⁵ in 70 % *der Verfahren* zu einem *Zahlungsplan*, der in fast 90% *der Fälle* nachher erfüllt wird. In 25 % *der restlichen Privatkonkurse* werden Abschöpfungsverfahren eingeleitet, in denen *über 75 % der*

63 Siehe oben II.D. und III.B.

64 *Klikovits*, Der Zwangsausgleich - eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004/5, 12.

65 Siehe dazu die Studie „Der Privatkonkurs auf dem Prüfstand“, erstellt von der ASB Schuldnerberatungen GmbH (2004) 57, 64. Der Studie lag zwar noch geringes Zahlenmaterial zugrunde, sie scheint aber laut Auskünften unter anderem des Kreditschutzverbandes der Praxis zu entsprechen.

Schuldner die Restschuldbefreiung erreichen. Insgesamt ist damit bei den Privatschuldnern die Erfolgsquote äußerst hoch.

Schlussbemerkung

So viel in aller Kürze zum österreichischen Insolvenzrecht. Österreich arbeitet zwar mit altbekannten Typen von Insolvenzverfahren, kann aber durch deren Modernisierung in den letzten Jahren sowohl den Unternehmern als auch den Privatschuldnern ein effizientes und - insbesondere was die Sanierung anlangt - brauchbares Insolvenzrecht anbieten kann.